

# Satzung

des „Kunstvereins Fischerhude in Buthmanns Hof e.V.“ (vormals „Fischerhuder Kunstkreis e.V.“)

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Kunstverein Fischerhude in Buthmanns Hof e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Fischerhude.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des kulturellen Erbes der Fischerhuder Künstler und der regionalen Kultur durch regelmäßige Präsentationen von Kunstwerken besonders im Museum Buthmanns Hof in Fischerhude und die Erstellung von Kunstbüchern und Werksverzeichnissen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds auf das Quartalsende, zu Händen des Vorstandes,

c) durch Ausschluss.

4. Der Ausschluss kann folgen

a) wenn ein Mitglied durch Wort oder Tat dem Verein so schadet, daß sein Verhalten im Verein als untragbar angesehen werden muss,

b) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt und keine besonderen Umstände vorgetragen sind, die eine Ermäßigung oder einen Erlass der Beiträge rechtfertigen,

c) wenn ein Mitglied ohne Kündigung unbekannt verzieht.

5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist in den Fällen der Ziffern 4a) und 4b) die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. In diesen Fällen ist ihm auch der Beschluss über den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

6. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte des Mitgliedes; geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

## § 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 2. Halbjahr eines Kalenderjahres statt. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie die Jahresabrechnung durch den Rechnungsführer und die Bestätigung durch die Rechnungsprüfer entgegen. Sie kann über alle satzungsmäßigen Fragen beraten und beschließen, insbesondere über
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - e) die Wahl von Beiräten,
  - f) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muß spätestens 10 Werktage vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben werden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Natürliche Personen sind ab 16 Jahren stimmberechtigt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

## § 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Rechnungsführer
  - e) einem weiteren Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
4. Über Beschlüsse des Vorstandes sowie über Verlauf und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Nachgewiesene und für den Verein notwendige Auslagen sind zu vergüten, sofern der Vorstand seine Zustimmung erteilt.
7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solan-

ge im Amt bis ihre gewählten Nachfolger ihre Amtstätigkeit aufnehmen.

8. Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben auf Mitglieder des Vereins übertragen.

## § 6 Beiräte

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere in fachlichen Fragen zur Erfüllung des Vereinszwecks, können Beiräte gebildet werden.
2. Ein Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen sind. Abschnitt „Vorstand“ Ziffern 6 und 7 gelten entsprechend.
3. Zu den Sitzungen der Beiräte haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand des Vereins kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Ermäßigung oder Erlass der Beiträge gewähren. Der Antrag kann formlos beim Vorstand gestellt werden.
3. Der Verein bezieht die für seine Arbeit erforderlichen Mittel neben Mitgliedsbeiträgen u.a. durch Spenden und Zuschüsse.

## § 8 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres. Der Rechnungsführer hat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen und diesen zusammen mit den Unterlagen den Rechnungsprüfern zur Verfügung zu stellen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus der Zahl der Mitglieder einen oder zwei Rechnungsprüfer für jedes Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung, den Eingang der Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen, sowie die satzungsmässige Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
4. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen außerordentliche Prüfungen jederzeit durchzuführen und sind verpflichtet, über solche Prüfungen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 9 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

## § 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Außerdem hat die Einladung zur Mitgliederversammlung die vorgesehene Satzungsänderung mit einer ausreichenden Begründung zu enthalten.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, soweit sie vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, ohne Befragung

der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand hat sie spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu machen.

3. Soweit Satzungsänderungen den Zweck des Vereins und die Verwendung der eingehenden Mittel und des Vermögens sowie des Vermögens im Falle der Auflösung betreffen, sind sie vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Klärung der Frage vorzulegen, ob durch diese Satzungsänderungen die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird. Die Stellungnahme des Finanzamtes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung des Vereins allen Mitgliedern vier Wochen vor der dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht ist, die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und sich 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder in dieser Mitgliederversammlung anwesend, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit den Auflösungsbeschluss fassen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Heimthaus Irmintraut, Fischerhude, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Zur Abwicklung der Geschäfte hat die den Verein auflösende Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen.

Diese Satzung ist beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins am 25. September 1987 und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 02. 12. 2002, 23. November 2007, 26.8. 2019 und am 26.10. 2020 nochmals geändert.

Fischerhude, den 26.10.2020